

§7

Betriebskommission

(1) Der Betriebskommission gehören an:

1. Sieben Mitglieder des Kreistages, die von diesem für die Dauer ihrer Wahlzeit aus seiner Mitte zu wählen sind,
2. kraft ihres Amtes
 - a) der Landrat
 - b) vier weitere Mitglieder des Kreisausschusses, die von diesem zu benennen sind.
3. Zwei Mitglieder des Personalrates, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag zu wählen sind (§ 6 Abs 2 Ziff 3 EigBGes).

(2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Landrat, der jeweils zuständige Fachdezernent ist sein Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.